

Wittgensteiner Wochenblatt

Erscheint jeden Sonnabend und kostet vierteljährlich in der Expedition 50 Pf., durch die Post bezogen 65 Pf.; mit dem illust. Unterhaltungsblatt in der Expedition 90 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal

VII. Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag
von Ernst Schmidt in Laasphe.

Inserate
werden die einpaltige Zeile
oder deren Raum mit 10 Pf.
berechnet.
Wiederholungen mit ent-
sprechendem Rabatt.

Nr. 25.

Laasphe, Sonnabend den 24. Juni

1882

Amtliche Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 13, 34, 40, 41, 43 und 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, sowie des Schlusssatzes des § 1 des Gesetzes, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, verordnen wir hiermit zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen sowie zum Schutze der Felder und Waldungen in unserem Bezirke Folgendes:

Abschnitt 1.

Betreffend die Weide.

§ 1.

Niemand darf sein Vieh

- 1) außerhalb geschlossener Höfe oder anderer uneingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen,
- 2) ohne Aufsicht eines Hirten zur Weide gehen und außerhalb eingefriedigter Plätze weiden lassen.

§ 2.

Auf Hütungsplätzen, welche von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke leicht zu besorgen ist, muß das Vieh an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden.

§ 3.

Grundstücke, welche nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch ein Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 4.

Wenn das weidende Vieh über Nacht nicht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall gebracht sein, und darf nicht früher, als vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 5.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch den Landrath, in dessen Kreise die betreffenden Grundstücke belegen sind, gestattet werden. Der Landrath hat in diesem Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

§ 6.

Das Einzelnhüten der Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist nur in dem Falle erlaubt, wenn dasselbe herkömmlich ist

oder auf einem besonderen Rechtstitel beruht oder durch den Kreislandrath wegen der besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse genehmigt worden ist.

Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, dürfen die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts die gemeinschaftliche Heerde nur durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten auf die Weide treiben und hüten lassen.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung ferner verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeinde-Vorstand zu sorgen.

Wo besondere Vorstände der Hütungsge nossenschaften vorhanden sind, haben diese dafür zu sorgen.

§ 7.

Kinder unter vierzehn Jahren und Personen, welche wegen Uebertretung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 oder des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, oder dieser Polizeiverordnung drei mal rechtskräftig verurtheilt sind, oder welche sich nicht in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind als tüchtige Hirten im Sinne dieser Polizei-Verordnung nicht anzusehen.

§ 8.

Die Benutzung von Hunden bei dem Hüten des Viehes ist nur in dem Falle gestattet, wenn das letztere in Heerden gehütet wird.

§ 9.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fetzweiden findet, insoweit nicht durch Statuten oder Gewohnheit ein anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April,
die Nachhut dagegen

- 1) auf Fetzweiden nicht vor dem 1. November,
- 2) auf Wiesen erst nach völlig beendeter Heuernte und auf zwei oder mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober

Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis obwaltet, durch den Kreislandrath anders bestimmt werden.

§ 10.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten 2 Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung später noch

so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung des Zweckes nothwendig ist.

Der Kreislandrath hat in diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen zu treffen.

Die zu schonenden Wiesen sind in ortszüblicher Weise bekannt und durch Warnungszeichen erkennbar zu machen.

§ 11.

Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Verbrennung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommergetreidefelde u. s. w.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Dem Zeitpunkt, mit welchem Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat der Gemeindevorstand zu bestimmen und ortszüblich bekannt zu machen.

§ 12.

Die Vorschriften der vorstehenden §§ 9, 10 und 11 finden auch dann Anwendung, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrecht beruht. Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des 2. Abschnittes der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§ 13.

Die Vorschriften der vorstehenden §§ 9, 10 und 11 finden in dem Kreise Siegen nur insoweit Anwendung, als nicht die für diesen Kreis erlassene Wiesenordnung vom 28. Okt. 1846 (Ges.-S. 1846 S. 504) abweichende Bestimmungen enthält.

§ 14.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang, treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen im Voraus zu lohnenden, von dem Gemeindevorsteher jeden Ortes zu stellenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. Das nächtliche Viehtreiben ohne einen solchen Begleiter ist verboten.

Das Gesuch um Bestellung eines Begleiters

ist zur Vermeidung der Nichtberücksichtigung desselben und zwangsweiser Verhinderung des Weitertreibens zur Tageszeit und spätestens sechs Stunden vor Sonnenuntergang bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

§ 15.

Schäfer, welche mit Schafherden von Ort zu Ort ziehen und ihre Herden auf fremden Feldmarken hüten, haben stets eine von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes unter Siegel und Unterschrift ausgefertigte Legitimation, aus welcher der Name und Wohnort des Schäfers und des Eigenthümers der Schafe hervorgehen muß, bei sich zu führen und diese Legitimation auf ergangene Aufforderung jedem Gendarmen, Polizei- oder Forstschutzbeamten, Feldhüter oder Flurschützen vorzuzeigen.

Solche Schäfer dürfen ferner die Weide auf einer fremden Feldmark erst ausüben, nachdem ihnen der zur Ertheilung der Weideerlaubnis Berechtigte einen Erlaubnißschein, aus welchem das Hütungsgeirr und die Anzahl der Schafe welche geweidet werden dürfen, ersichtlich ist, zugestellt hat.

Auch diesen Erlaubnißschein hat der Schäfer stets bei sich zu führen und auf ergangene Aufforderung den vorbezeichneten Beamten vorzuzeigen.

§ 16.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 1 bis einschließlich 15, insoweit sich diese auf die Ausübung von Weideberechtigungen beziehen, wird nach § 40 ad 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in allen übrigen Fällen dagegen mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Rundschau.

(Deutsches Reich.) Mit der Vertagung der Reichstagsgeschäfte auf beinahe ein halbes Jahr ist die parlamentarische Hochfluth wieder vorübergerauscht und der Strom der politischen Tagesbegebenheiten hat wieder in sein gewöhnliches Bett eingelenkt.

Das Entlassungsgesuch des Finanzministers Bitter bestätigt sich. Dasselbe liegt zur Zeit dem König vor. Ueber die letzte Entscheidung ist also noch nichts zu sagen. In eingeweihten Kreisen glaubt man im Uebrigen schon muthmaßen zu dürfen, wer der Nachfolger des Herrn Bitter werden wird, falls der König das Entlassungsgesuch annimmt. Man räth auf den Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern und Chef der politischen Abtheilung Herrn Herrfurth, der im Jahre 1878 in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau eine bemerkenswerthe Arbeit unter dem Titel „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen“ veröffentlicht hat.

(Oesterreich-Ungarn.) In den innern Angelegenheiten Oesterreich-Ungarns spielen die bosnischen Verhältnisse noch immer eine hervorragende Rolle. Die Verwaltung in den von Oesterreich okkupirten Provinzen wird bekanntlich in ganz neue Bahnen gelenkt werden, da es sich immer deutlicher herausstellt, daß bei den bisherigen, ganz im Sinne der alten starren österreichischen Bureaucratie gehaltenen Verwaltungsgrundsätzen eine innigere Verschmelzung Bosniens und der Herzegowina mit Oesterreich ganz unmöglich war. Herr von Kallay, der neue Reichsfinanzminister, dessen Ressort die Verwaltung der okkupirten Provinzen untersteht, gedenkt im nächsten Monat eine Inspektionsreise nach denselben anzutreten, wo er sich demnach an Ort und Stelle überzeugen kann, inwieweit die für „Neu-Oesterreich“ geplanten Reformen Aussicht auf erfolgreiche Durchführung haben. Sedenfalls wird Herr von Kallay sich durch seine Anwesenheit im Okkupationsgebiete persönlich von den Wün-

schen und Bedürfnissen des Landes überzeugen und auf dieser Basis seine Maßregeln treffen können.

(Frankreich.) In Frankreich nimmt der Kampf, den Gambetta und seine Anhänger gegen das Ministerium de Freycinet führen, seinen ungehinderten Fortgang. Die gambettistischen Organe bekämpfen den Konseilpräsidenten Freycinet wegen seiner ägyptischen Politik unausgesetzt und auf das Heftigste und suchen den Franzosen klar zu machen, daß de Freycinet durch seine unentschlossene, hin- und her schwankende Haltung das Ansehen der Nation in Egypten schwer geschädigt habe. Man spricht schon von einer abermaligen Interpellation, welche in der französischen Deputirtenkammer bezüglich der ägyptischen Angelegenheiten demnächst stattfinden soll, doch wollen die Interpellanten erst die Veröffentlichung der im französischen Gelbbuch auf Egypten bezüglichen Dokumente abwarten.

(England.) Die Weiterexistenz der irischen Bewegung ist den englischen Machthabern durch die, der Londoner Polizei in voriger Woche geglückte, Aufhebung eines großen für Irland bestimmten Waffentransportes deutlich vor Augen geführt worden. Der Mann, welcher den Stall, in dem die konfiszierten Waffenvorräthe aufgefunden wurde, gemiethet hatte, ist bereits verhaftet worden. Er ist ein Irlander, Namens Thomas Walsh; seine gerichtliche Vernehmung wurde vorläufig vertagt, doch hat der Richter den Antrag desselben auf Freilassung gegen Kaution abgelehnt. Ob durch diesen Zwischenfall der schneckenartige Gang in welchem sich die Verhandlungen im Unterhause über die irische Zwangsbill und die irische Nachrückstandsvorlage eine Beschleunigung erfahren wird, läßt sich noch nicht sagen. Die Gerüchte, nach denen der Handelsminister Chamberlain und der Kanzler des Herzogthums Lancaster, Briht, beide entschiedene Gegner der Zwangspolizei in Irland, beabsichtigen, ihre Entlassung einzureichen, werden für vollständig unbegründet erklärt.

(Rußland.) In Rußland scheint mit dem Rücktritt des Grafen Ignatieff vom Ministerium des Innern eine völlige Zersetzung innerhalb der altrussischen Partei vor sich gehen zu wollen. Alle die Katkoff, Alkatoff, Suworin und wie sonst die Säulen des Altrussenthums heißen mögen, liegen sich gegenseitig jetzt in den Haaren und die von ihnen inspirirten Organe befähigen sich auf das Grimmieste. Vom deutschen Standpunkte aus kann man die zwischen den Vorkämpfern deutschfeindlichen Altrussenthums eingetretene Erbitterung und Entzweiung nur mit Befriedigung begrüßen, denn hierdurch hat die Hoffnung, daß die gemäßigten Elemente in Rußland wieder die Oberhand über jene unheimlichen Elemente wie Soboleff und Konforten gewinnen werden eine Verstärkung erfahren.

(Bulgarien.) Fürst Alexander von Bulgarien ist in diesen Tagen von seiner großen europäischen Tour wieder nach seiner Hauptstadt zurückgekehrt. Ob der Bulgarenfürst seinen Zweck, bei den Kabinetten von Petersburg, Berlin und Wien Hilfe gegen die ihn bedrohenden Machinationen der bulgarischen Radikalen zu finden, erreicht hat, weiß man noch nicht, doch soll Zar Alexander den Entschluß des Battenbergers, in Bulgarien vorläufig ohne Verfassung weiter zu regieren, gebilligt haben. In Bulgarien selbst ist man aber über die Hartnäckigkeit, mit welcher Fürst Alexander an diesem Plane festhält, wenig erbaut und die Unruhen in dem jungen Fürstenthum werden daher wohl wieder ihren Anfang nehmen.

(Egypten.) Mit der Neubildung des ägyptischen Kabinetts unter Nagel Pascha haben die Dinge in Kairo wieder ein einigermaßen

freundliches Ansehen gewonnen. Derwisch Pascha, der Abgesandte des Sultans, und Arabi Pascha, welcher in seiner Eigenschaft als Kriegsminister auch dem neuen Kabinet angehört, haben denn auch den fremden Konsuln die Versicherung ertheilt, daß sie für die Sicherheit von Leben und Eigenthum der europäischen Bevölkerung in Egypten einstünden. Ungeachtet dieser Wendung zum Bessern, welcher demnach der Strom der Begebenheiten am Nil genommen hat, wird die Votschaster-Konferenz in Konstantinopel doch noch stattfinden, der Zusammentritt derselben wurde bereits für den 22. Juni erwartet. Jedoch hält die Pforte nach wie vor an ihren Bedenken gegen die Konferenz fest, so daß dieselbe also vorläufig ohne die Theilnahme der Pforte tagen wird, vielleicht gelangen aber die türkischen Staatsmänner zu der Einsicht, daß eine Betheiligung ihrerseits an der Konferenz doch auch im Interesse der Pforte liegt.

Verschiedenes.

— Erndtebrück. In der Nacht vom 17.—18. d. M. hat der Frost hier und in der Umgegend erheblichen Schaden angerichtet. Die Krautgewächse im Garten und Feld sind total erfroren. Die Kartoffelernte wird demnach, wenn auch die Knollstücke noch einmal auschlagen, eine recht geringe werden.

— Saarhausen, 19. Juni. Für die längst projektirte Eisenbahn von Kreuzthal nach Hilschenbach sind endlich hier die ersten Vorarbeiten gemacht worden, indem man heute an den Ausgrabungen angefangen hat, um Erde zur Ausfüllung zu gewinnen und das Terrain von hier nach Hilschenbach zu ebnen.

— Bochum, 17. Juni. Wie das königl. Landrathsamt unterm heutigen Datum durch Inzerat und Plakatanschlag bekannt macht, hat die k. Regierung zu Arnberg im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die auf die Entdeckung der Mörder der Friederike Ostermann und Elisabeth Gantenberg ausgesetzten Belohnungen von bezw. 500 und 1000 Mark auf den Betrag von 10,000 Mk. erhöht, und wollen wir hoffen, daß durch diese Maßregel in baldiger, günstiger Erfolg erzielt werden möge.

— (Ausruf.) Die Herren Konsistorialrath a. D. und Stadtpfarrer König und Konsistorialrath Nisch, als geschäftsführender Ausschuß des Speyrer Komitees, erlassen folgenden Ausruf an die evangel. Glaubensgenossen. „Zu Wittenberg erhob Luther den ersten Ruf gegen die in die Kirche eingedrungenen Mißbräuche. Zu Worms rechtfertigte er das muthig begonnene Werk vor Kaiser und Reich mit Berufung auf sein Gewissen, das in Gottes Wort gefangen sei. Zu Speyer legten bereits statt des Einen Zeugen die Häupter und Vertreter einer nach vielen Tausenden zählenden Gemeinde Protest ein jede Hemmung evangelischer Freiheit. Längst schon sind in Wittenberg und Worms die reformatorischen Ereignisse durch eherner Denkmale verherrlicht. In Speyer allein zeigt noch kein Monument von jener welthistorischen That des 19. April 1529, wodurch 6 Fürsten und 14 Reichsstädte der evangelischen Kirche den theuren Protestantenamen erkämpften. Diese glaubensmuthige That findet ihre angemessenste monumentale Darstellung durch ein Gotteshaus, das der dankbaren Nachwelt ihre frommen Vorkämpfer in kunstvollem Bildwerk vor Augen stellt und in welchem fort und fort das lautere Evangelium verkündet wird. Zum Baue eines solchen Hauses sind bereits erfolgreiche Schritte gethan. Schon ein erster Ausruf des „Reichervereins“ hat in weiten Kreisen des evangelischen Volkes freudigen Anlaß gefunden. Eine ansehnliche Summe von 250,000 M. ist bei Hohen und Niedern gesammelt. Deutschlands Kaiser und Bayerns König haben reiche Gaben gespendet. Speyer

selbst ist seit Jahren nicht müde geworden, für dieses Werk Opfer zu bringen. Doch Vieles bleibt noch zu thun, bis am Taufsteine des Protestantismus in der Todtenstadt deutscher Kaiser ein monumentales Gotteshaus von dem Glaubensleben und dem Bekenntnißmuth der Väter Zeugniß gebe. Zur würdigen Ausführung sind mindestens 8—900,000 M. erforderlich. Speyer allein kann und soll sie nicht aufbringen. Das Werk muß eine gemeinsame That der ganzen evangelischen Kirche sein. Darum auf und Hand ans Werk, Ihr Alle, die ihr wißt, welch theures Gut Ihr an Eurem evangelischen Glauben besitzt! Auf, ohne Unterschied des reformatorischen Bekenntnisses, durch rasche Förderung dieses

Unternehmens von Neuem mit den Vätern Zeugniß abzulegen für die weltüberwindende Macht der apostolischen Predigt von der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben! Möge das neunzehnte Jahrhundert nicht zu Ende gehen, ohne daß die vollendete Gedächtniskirche der Protestation zu Speyer weithin verkünde: „Das Wort sie sollen lassen stahn, das Reich muß uns doch bleiben!“

(Eingekandt.)

Gelegentlich der am 14. d. M. im Reichstage stattgehabten namentlichen Abstimmung über § 1 der Tabakmonopolvorlage hat u. A. auch unser Abgeordneter, Herr Hofprediger Stöcker,

obgleich zu Berlin, dem Orte des Reichstages wohnhaft, gefehlt. Wenn nicht ganz zwingende Umstände vorlagen, mußte er in dieser wichtigen Sitzung anwesend sein und es ergeht an Herrn Stöcker hiermit das höfliche Ersuchen, durch dieses Blatt veröffentlichen zu wollen: Warum er fern geblieben.

Personal-Chronik.

Der zum Bürgermeister der Stadt Laasphe gewählte und von der Königlichen Regierung als solcher bestätigte Privatsekretär Heinrich Müller ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Organ der Fortschrittspartei.

Zu den gelesensten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die

„Berliner Zeitung“

mit ihren Gratisbeilagen „Sonntagsheim“ und „Gerichtslaube.“

Das Sonntagsheim

ist kein gewöhnliches Sonntagsblatt, es kann vielmehr nach Inhalt und Umfang den besten Unterhaltungsblättern wie Gartenlaube u. gleichgestellt werden.

Die Gerichtslaube

bringt die für Gewerbe und Handel wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts und andere interessante Gerichtsverhandlungen aus dem In- und Auslande.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4 Mark 50 Pf.

Durch ihre guten Beziehungen zu den hervorragenden Parlamentariern der Fortschrittspartei ist die „Berliner Zeitung“ immer vorzüglich informiert. Ihre Leitartikel sind von entschiedenem politischen Freimuth, und auch auf allen anderen Gebieten zeichnet sich der Inhalt der Zeitung durch geistige Frische aus. Jede Nummer bringt die bis Nachts 1 Uhr einkommenden Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, kleine Chronik, Original-Vokalartikel und Gerichtszeitung, Börsen-Nachrichten mit ausführlichem Courszettel, preussische, braunschweigische und sächsische Lotterielisten bis zu den kleinsten Gewinnen, Briefkasten, ein unentbehrlicher Rathgeber für alle Fälle des Lebens u. s. w.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichtserstatter genau und ausführlich gebracht.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung“ bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Novellen Berichte über Theater, Kunst, Literatur u. s. w. und durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine gute Zeitung bei mäßigem Abonnementspreis lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt die „Berliner Zeitung“; sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Die Expedition: SW. Kochstraße 23.

An das Kaiserl. Postamt zu

Der Unterzeichnete abonniert hiermit zum Juli-Quartal auf ein Exemplar

„Berliner Zeitung“

(Postzeitungsliste Nr. 684)

mit „Sonntagsheim“ und „Gerichtslaube“ für beifolgende M. 4,50.

Ort: Name:

Jeder Briefträger nimmt Bestellungen entgegen.

Die vereinigten Tabakfabriken:

Carl Jos. Klein in der Sonne
und

Casp. Rüter Nachfolger
in Mülheim a. Rhein

bitten die Consumenten Ihrer Tabake genau auf Firma und Schutzmarke (Sonne und Bergmann) zu achten.

Buchstaben adressire man an die Firma

Casp. Rüter Nachfolger.

In der Gewinnliste der am 14. Juni d. J. bei dem landwirthschaftlichen Feste auf dem Stünzel stattgefundenen Verlosung wird nachstehend berichtet:

Es muß heißen 6115 Drathsieb statt 6015 Drathsieb
" " " 7769 Gußstahlschaukel statt 7769 Gußstahlsense
" " " 9034 Flachshechel statt 9034 Flachsschnecke
" " " 9327 Dezimalwaage statt 9327 Düngergabel.
Laasphe, den 17. Juni 1882.

Der Vorsitzende der Verlosungs-Kommission
Jonas.

Sinterländer Anzeiger

(Amtliches Kreisblatt für den Kreis Biedenkopf)

mit den Gratisbeilagen

Illustriertes Sonntagsblatt und Provinzial-Correspondenz erscheint auch im nächsten Quartal wieder jeden Mittwoch und Samstag in seitheriger Einrichtung.

Der Abonnementspreis beträgt wie seither mit Bestellgeld 1 Mark 25 Pfg. pro Quartal.

Von Inseraten wird die kleine Zeile oder deren Raum mit 10 Pf. berechnet, bei drei und mehr Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Abonnements bitten wir baldigst bei der Post anzumelden, damit keine Unterbrechung in der Zusendung erfolgt.

Biedenkopf, im Juni 1882.

Die Expedition des Sinterl. Anzeigers.

Öffentliche Versteigerung

Montag, den 26. Juni dieses Jahres Vormittags 11 Uhr werde ich in Richstein (Zusammenkunft beim Flurschütz Christian Imhof daselbst)

1 Kuh,
2 Wagen, 1 Kleiderschrank
und 1 Hausuhr

gegen baare Zahlung öffentlich versteigern.

Laasphe, 22. Juni 1882.

Jobbe,

Gerichtsvollzieher.

Unterzeichneter ist Willens, den Graswuchs seiner auf der Banse gelegenen sogenannten Sauerwiese am Montag den 26. ds. Mts. Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle im Ganzen oder parzellenweise zu verkaufen.

August Dürbeck.

Lager in allen Sorten

Seilerwaaren

von Fr. Unger bei

W. Feuring, Bürstenmacher.

Die Niederlassung in Biedenkopf beehrt sich anzuzeigen

Otto Regenbogen,

approb. Thierarzt,

Wohnung: Hotel Stapp.

10 Ctr. Futterhafer

sind in Laasphe zu einem billigen Preise zu haben. Die Expedition giebt Auskunft.

Tapeten & Borden

nur neue Muster

sind in reicher Auswahl vorrätig. Aug. Jmgardt,

Schuhleisten

in jeder Größe zu Fabrikpreisen, sowie fertige Kinder-schuhe (Handarbeit) empfiehlt Friedrich Schäfer.

Weizenmehl,

Kornmehl,

Futtermehl, in verschiedenen Sorten, sowie Korn- und Weizenkleie zu Mühlenpreisen stets auf Lager bei

C. Dresler Fran

Grasverkäufe.

Die diesjährige Heugrasnutzung auf den nachstehend aufgeführten Fürstlichen Wiesen soll öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

1. auf den Wiesen der Domaine **Safmannshausen** am **Montag den 26. Juni** c. Morgens 9 Uhr unten im Erbach anfangend;
2. auf der **Herrenwiese** am **Dienstag den 27. Juni** curr. Morgens 9 Uhr beim Friedrichshammer anfangend;
3. auf der **Weiherrwiese bei Laasphe** an demselben Tage (27. Juni) Nachmittags 2 Uhr;
4. auf der **Breitewiese bei Rixstein** am **Mittwoch den 28. Juni** cr. Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr; auf den Wiesen zu **Schwarzenau** an demselben Tage
5. (28. Juni) Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr oben auf der Schwarzenau anfangend;
6. auf den Wiesen zu **Christiansack** am **Donnerstag den 29. Juni** c. Morgens 9 Uhr unten im Grund bei der Schaffschen Wohnung anfangend;
7. auf den Wiesen zu **Dihrod** am **Freitag den 30. Juni** c. Morgens 9 Uhr beim Forsthaufe daselbst anfangend;
8. auf den Wiesen zu **Hülshof** am **Montag den 3. Juli** c. Morgens 9 Uhr bei der Struth anfangend;
9. auf den Wiesen zu **Ludwigseck** und der **Weiherrwiese bei Grndtebrück** am **Dienstag den 4. Juli** c. Morgens 10 Uhr beim Forsthaufe zu Ludwigseck anfangend;
10. auf den Wiesen im **Hof Breitenbach** am **Mittwoch den 5. Juli** c. Morgens 9 Uhr beim Forsthaufe daselbst anfangend.

Wittgenstein, den 15. Juni 1882.

Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

3. Quartal 1882.

30. Jahrgang.

Man abonniert bei allen Postämtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pfg. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pfg. vierteljährlich, für 80 Pfg. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen der Beamten, Gutsbesitzer, Kaufleute u. verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pfg. die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Die Berliner Gerichtszeitung verbindet mit ihrem Hauptzweck, in populärer Weise Rechts- und Gesetzeskenntnisse zu verbreiten — die für Jedermann unerlässlich ist zur Verhütung von Schaden und Ehre und Vermögen — die Aufgabe, im vollsten Sinne des Wortes ein **Unterhaltungsblatt** für den Leser zu sein. In volkstümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessante Kriminal- und Zivilprozesse des Inn- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, über die Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts etc. Die Redaktion — welche in Verbindung mit den bedeutendsten Juristen Berlins steht — erteilt in dem Briefkasten der Zeitung allen Abonnenten kostenfrei eingehendsten Rath in schwierigen Rechtsfragen sowie durch spezielle Börsenreferenten genaueste Auskunft über Werthpapiere etc. Daneben bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, sowie ein von den namhaftesten Autoren unterstütztes reichhaltiges Feuilleton. Eine Rundschau aus der Feder eines der hervorragendsten Berliner Publizisten der Gegenwart beleuchtet in anerkannt meisterhafter Weise die politischen und sozialen Fragen des Tages. Der vorzügliche Roman „**Der Freihändler**“ von R. D. Blackmore, welcher in der freien Uebersetzung ebenso großes Interesse in Deutschland erweckt wie bei seinem Erscheinen in England, wird allen neuen Abonnenten kostenfrei und ganz vollständig soweit nachgeliefert, als dieser Roman bis zum 1. Juli in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangt. Freunde recht interessanter, gebiegender Lektüre machen wir ganz besonders auf den Roman „**Der Freihändler**“ aufmerksam.

Frühzeitige Anmeldung des Abonnements geboten, damit die Zustellung des „Berliner Tageblatt“ vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. Man abonniert bei allen Reichspostanstalten pro 3. Quartal zum Preise von 5 Mk. 25 Pfg. für alle vier Blätter zusammen. Circa 70,000 Abonnenten. Probenummern gratis und franko.

„Berliner Tageblatt“

nebst seinen 3 werthvollen Beiblättern

Illustr. Witzblatt „**Uff**“ illustr. belletrist. Sonntagsblatt „**Deutsche Lesehalle**“ und „**Mittheilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft**“ wurde in Anerkennung der Reichhaltigkeit, Vielseitigkeit und Gediegenheit seines Inhalts die gelesenste und verbreitetste Zeitung Deutschlands.

Die besonderen Vorzüge des „Berliner Tageblatt“, denen dasselbe die großen Erfolge zu verdanken hat, täglich zweimaliges Erscheinen als Morgen- und Abendblatt, wovon letzteres bereits mit den Abendzügen befördert wird, und womit den Abonnenten außerhalb Berlins sehr gedient ist.

Freisinnige, von allen speziellen Fraktionsrücksichten unabhängige politische Haltung, die dem „B. T.“ es gestattet, zu jeder einzelnen Frage sein objektives Urtheil freimüthig abzugeben.

Zahlreiche Spezialtelegramme von eigenen Korrespondenten an den Haupt-Beizplätzen, durch welche das „B. T.“ mit den neuesten Nachrichten allen anderen Zeitungen voranzueilen im Stande ist.

Ausführliche Kammerberichte des Abgeordneten- und Herrenhauses, sowie des Reichstags. Eine kurzgefasste resumirende Uebersicht folgt den Verhandlungen bis kurz vor Beginn des Drucks des Abendblattes.

Vollständige Handelszeitung, sowohl die Börse als den Produkten- und Waarenhandel umfassend, nebst einem sehr ausführlichen Courszettel der Berliner Börse. Wollberichte, Konkursnachrichten u.

Ziehungslisten der Preussischen und Sächsischen Lotterie, sowie Auslosungen der wichtigsten Loospapiere, sofort nach erfolgter Ziehung. Patent-Ertheilung.

Graphische Wetterkarte nach telegraphischen Mittheilungen der Deutschen Seewarte vom selben Tage, erscheint bereits in der Abendausgabe.

Militärische und Sportnachrichten. Personalveränderungen der Zivil- und Militärbeamten. Ordensverleihungen.

Reichhaltige und wohlgeordnete Tages-Neuigkeiten aus der Reichshauptstadt und den Provinzen interessante Gerichtsverhandlungen, die auch das Bedürfnis nach einer unterhaltenden und auch über die Tagesereignisse orientirenden Lektüre täglich befriedigen.

Theater, Kunst, Literatur u. Wissenschaft finden im täglichen Feuilleton des „B. T.“ sorgfältige Behandlung, in geistvoll geschriebenen Feuilletons hervorragender Schriftsteller; auch erscheinen darin die Romane und Novellen unserer ersten Autoren, so veröffentlicht das „Berliner Tageblatt“ im Laufe des 3. Quartals

die neueste Novelle von

Paul Heyse,

„**David und Jonathan**“

den neuesten spannenden Roman von

Baldwin Möllhausen,

„**Der Hanshofmeister**“

Alle neu hinzutretenden Abonnenten erhalten außerdem den bereits veröffentlichten größeren Theil des Romans „**Im Sonnenschein**“ von Ludwig Habicht gegen Einsendung der Abonnements-Quittung gratis und franko nachgeliefert.

Interessanteste Wochenschrift

Deutsches Montags-Blatt.

Diese durch und durch originelle literarisch-politische Wochenschrift, welche die hervorragendsten deutschen Schriftsteller zu ihren Mitarbeitern zählt, enthält eine Fülle geistvoll geschriebener Artikel, die ein treues Spiegelbild der politischen, literarischen und künstlerischen Strebungen unserer Tage darstellen. Jede neu auftauchende Frage, jede neue Erscheinung in Wissenschaft, Politik, Kunst und Leben findet im „Deutschen Montags-Blatt“ unparteiische und erschöpfende Behandlung, während die gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart in elegantester Form interessante Beleuchtung erfahren. Belletristische Feuilletons und Humoresken sorgen für die Unterhaltung der Leser.

Diese literarisch-politische Zeitschrift ersten Ranges, welche am zeitungsfreien Tage, dem Montag erscheint, verbindet die Vorzüge einer unterhaltenden und anregenden Wochenschrift mit denen einer wohlinformirten, reich mit Nachrichten aus erster Quelle ausgestatteten Zeitung, und so entspricht das „Deutsche Montags-Blatt“ in seiner Doppel-Natur einem entschiedenen Bedürfnis des gebildeten Lesepublikums, wofür die große Verbreitung den besten Beweis liefert.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Abonnements zum Preise von 2 Mk. 50 Pfg. pro Quartal entgegen. Zur Begegnung von Verwechslungen verweise man bei Postbestellungen auf Nr. 1304 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1882. Probe-Nummern versendet gratis u. franko die Expedition des „Deutschen Montags-Blatt“, Berlin SW.